

Als im Jahre 1799 beim Ausbruch eines neuen Kriegs zwischen Österreich und Frankreich der Herzog von Württemberg im Gegensatz zu der Gesinnung seines Landtags und Volks den mit Frankreich 1796 geschlossenen Frieden nicht aufrecht hielt, reiste Cotta im Auftrag des landständischen Ausschusses nach Paris, um die angedrohte Plünderung des Württemberger Landes abzuwenden. Durch diese Tat zog er sich allerdings die dauernde persönliche Feindschaft des Herzogs zu. Drei Jahre später reiste er im Interesse des regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen abermals nach Paris. — Für die Gewährung der Preßfreiheit und der Abschaffung des Nachdrucks wirkte Cotta, freilich vergeblich, im Auftrage deutscher Buchhändler 1814 auf dem Fürstentag zu Wien und 1816 auf der Bundesversammlung in Frankfurt a. M. — Von 1815 bis 1819 beteiligte er sich als Landtagsabgeordneter am württembergischen Verfassungslampfe. »Die Gleichheit vor dem Gesetz, welchem der Bürger und Bauer so heilig sei wie der Honoratior und der Adel«, verteidigte er als eines der wichtigsten Volksrechte. Als Besitzer der »Allgemeinen Zeitung« erschien er seinen Gegnern besonders gefährlich. Sie stellten in einer Landtagssitzung die Frage auf: »Wie ist es möglich daß der Eigentümer der Allgemeinen Zeitung noch hier in der Versammlung sitzen kann?« Doch Cotta ließ sich nicht beirren und antwortete: »Er wird darin sitzen und einst mit jenem ruhigen Bewußtsein, mit jener freien Brust aus ihr scheiden, die demjenigen nicht fehlen können, der seine Pflicht stets im Auge, nur Gott und sein Gewissen zum Leitstern hat.« Zunächst drang er mit seinen praktischen Ratschlägen zu einem zeitgemäßen Vergleich zwischen dem Landesfürsten und dem Landtage nicht durch, aber 1819 traten die früheren Gegner auf seine Seite. Von 1820 an war Freiherr Cotta von Cottendorf ritterschaftlicher Abgeordneter des Schwarzwaldkreises, 1821—31 Mitglied des Ständischen Ausschusses, 1824—31 Vizepräsident der Zweiten Kammer und erhielt so die glänzendste Entschädigung für die ungerichten früheren Angriffe.

Auf den Rittergütern Hipselhof bei Heilbronn und Dotternhausen bei Rottweil, die er 1812 bzw. 1815 käuflich erwarb, war er für Fortschritte der Landwirtschaft, besonders für die Verbesserung der Schafzucht, mit Eifer tätig und erwarb sich dadurch eine dauernde Anerkennung in der Geschichte der süddeutschen Landwirtschaft.

Als im Jahre 1817 infolge mehrerer Mißernten eine allgemeine Not in Württemberg entstand, wurde Cotta wegen seines »bekannten Eifers für das Wohl seiner Mitmenschen« von der mildtätigen Königin zur Teilnahme an dem von ihr gegründeten Wohltätigkeitsverein eingeladen. Er verschaffte sich nun durch eigene Anschauung die erforderliche Kenntnis von den Verhältnissen in einigen Bezirken und von den zweckmäßigen Hilfsmitteln. An der von der Königin 1818 errichteten Sparkasse für die ärmeren Volksklassen wirkte Cotta tätig mit; auch verband er mit dem öffentlichen Wirken für die Armen eine ausgedehnte private Wohltätigkeit.

Die Einführung oder Neuregelung der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee (1824), dem Oberrhein, dem Main und der Donau wurde von Cotta angeregt und zum Teil mit großen Opfern bewerkstelligt.

Seiner Liebe zur Kunst genügte er durch Reisen nach Italien und durch die Gründung der literarisch-artistischen Anstalt für lithographische Verbielfältigung und Kupferdruck nebst Buchkunst- und Landartenhandlung in München (1827).

Unter den Gründern des Deutschen Zollvereins, der bahnbrechend die Einigung von Süd und Nord vorbereitet hat, nimmt Cotta von 1828 an eine hervorragende Stellung ein. Nachdem Württemberg und Bayern am 18. Januar 1828 einen Zollverein unter sich abgeschlossen hatten, brachte Cotta als Bevollmächtigter beider Staaten einen Handelsvertrag mit Preußen und Hessen-Darmstadt zustande. Die Zollvereinigung der deutschen Staaten, für die er bald darauf wirkte, erlebte er, da er am 29. Dezember 1832 starb, leider nicht mehr, denn sie ist erst am 22. März 1833 erreicht worden.

Johann Friedrich Freiherr Cotta von Cottendorf erinnert an die stolzen in Handel und Politik wohlbewanderten Herren der freien Reichs- und Hansestädte in früheren Jahrhunderten.

Eine Erscheinung wie die seinige gibt uns die Bürgerschaft, daß des edlen deutschen Kaufmanns alte Tugenden, so verschieden sie nach der Art des Jahrhunderts sich zeigten, nimmer aussterben. Er ist einer von den großen Toten, die an sich eine solche Auferstehungskraft haben, daß sie sich irgendwo immer wieder melden, als seien sie dem fortschreitenden menschlichen Geiste ein unentbehrliches Bedürfnis und eine nie versiegende Quelle.

Neben eigener Forschung diente mir für einige Teile der 18. Band von Bettelheims »Geisteshelden« als Quelle.

Der Schutz fremder Autoren in Brasilien.

Von Professor Dr. Ernst Röthlisberger-Bern.

Sehr unklare Vorstellungen herrschen gegenwärtig über die internationalen Urheberrechtsverhältnisse in Brasilien. Zu dieser Unklarheit haben allerdings die Brasilianer selber am meisten beigetragen. Am 17. Januar 1912 wurde nämlich ein »Gesetz betreffend den internationalen Urheberrechtsschutz« erlassen, das den Schutz des internen Hauptgesetzes von 1898 betr. Urheberrecht auch für die im Ausland herausgegebenen wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Werke ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit ihrer Autoren ausspricht; jedoch ist hieran die Bedingung geknüpft, daß dieselben solchen Nationen angehören, die den internationalen urheberrechtlichen Vereinbarungen beigetreten sind oder die mit Brasilien Verträge abgeschlossen haben, wodurch den brasilianischen Werken die Behandlung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gesichert ist. Die Gleichbehandlung solcher fremden Autoren mit den einheimischen wurde hierbei zugestanden, ohne daß die ersteren die in Brasilien vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen hätten, sondern es sollte die Erfüllung der Formalitäten, die im Lande der ersten Veröffentlichung vorgeschrieben sind, genügen und die jeweilige kürzere Schutzdauer zur Anwendung gelangen.

Diese Bestimmungen des Gesetzes von 1912 waren den Art. 10—12 des neuen argentinischen Gesetzes vom 23. September 1910 (s. m. »Urheberrechtsgesetze und Verträge in allen Ländern«, 3. Aufl., S. 5 und 19) entnommen, d. h. aus dem argentinischen Gesetze abgeschrieben. Als einzige Zutat war der Grundsatz der Nichtrückwirkbarkeit beigefügt.

Aber was für Argentinien einen Sinn hatte, da dieses Land der Konvention von Montevideo von 1889 beigetreten ist und durch die genannten Artikel den landesgesetzlichen Schutz auch den Mitverbandsländern, insbesondere auch Belgien, Frankreich, Italien und Spanien zuerkamte, das hatte keinen Sinn mehr mit Bezug auf Brasilien. Diese Republik besitzt nur einen einzigen ganz rudimentären Gegenseitigkeitsvertrag mit Portugal. Allerdings wurde von Brasilien auch der panamerikanische Vertrag von Buenos Aires vom 11. August 1910 ratifiziert (s. loc. cit. S. 416), aber dieser übrigens nur noch von einer kleinen Anzahl von amerikanischen Staaten (6) bisher ratifizierte Vertrag scheint keine wirkliche Lebenskraft zu besitzen.

Man versuchte deshalb dem Gesetz von 1912 die ihm mangelnde praktische Unterlage zu geben, und so wurde es im Senat von Brasilien dazu benutzt, um eine Beitrittserklärung zur Berner Union zu unterstützen. Im Budget von 1913 war ein Artikel (Art. 25) eingefügt worden, der die brasilianische Regierung ermächtigte, diesen Beitritt zu vollziehen. Bei Anlaß der Diskussion über diesen Artikel wurde nun zuerst die merkwürdige These verfochten, Brasilien schütze schon seit 1912 alle Werke aus Ländern, die irgend einem Unionsverband angehörten, und zwar ohne irgendwelche Gegenseitigkeit und — man höre und staune — ohne daß Brasilien selbst diesen Verbänden angehöre; es müsse sich also beeilen, in die Berner Union zu treten, um dort ähnliche Vorteile zu genießen, wie es solche schon gegenwärtig den Ländern dieser Union gewähre. Weder der Wortlaut des Gesetzes, noch die ganze Entstehungsgeschichte desselben ließen eine solche Generosität in der Behandlung der Großzahl der fremden Autoren, die derart ohne Gegenrecht in Brasilien vollen Schutz genießen würden, als beabsichtigt erscheinen, und »Droit d'Auteur«, das Organ des Berner Bureau, warnte die Interessenten in Europa ausdrücklich davor, auf Grund so vager Auslegungskünste in Brasilien einen Prozeß zugunsten eines frem-